

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 7. Mai 2014

402.

Schriftliche Anfrage von Min Li Marti und Florian Utz betreffend Gewinnsteuerpflicht der beiden Grossbanken UBS und CS, Ausmass und Auswirkungen der Verlustvorträge aus dem Jahr 2008

Am 5. Februar 2014 reichten Gemeinderätin Min Lin Marti (SP) und Gemeinderat Florian Utz (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/48, ein:

Gemäss eigenen Angaben wird die UBS bis mindestens 2017 in der Stadt Zürich keine Gewinnsteuern bezahlen. Es erscheint angesichts der bundesrechtlichen Rechtslage als – rein rechtlich betrachtet – korrekt, dass die UBS für die Steuerperioden 2009 bis und mit 2015 keine Gewinnsteuern bezahlt, sofern die in dieser Zeit erzielten (Netto-)Gewinne kleiner sind als der Verlust von 2008. Was jedoch die Jahre nach 2015 betrifft, bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb bezahlt die UBS auch 2016 keine Steuern, obwohl Verlustvorträge gemäss Bundesgesetzgebung nur für die sieben jeweils vorangegangenen Steuerjahre geltend gemacht werden können?
2. Inwieweit spielt beim Umstand, dass die UBS auch 2016 und 2017 keine Steuern bezahlt, der Verlust des Jahres 2008 noch eine Rolle?
3. Falls der Verlust des Jahres 2008 keine Rolle spielt: Weshalb entstehen so hohe Verlustvorträge, wiewohl die Verluste der Jahre 2009 und 2012 deutlich kleiner sind als die in den Jahren 2010, 2011 und 2013 erzielten Gewinne?
4. Falls der Verlust des Jahres 2008 bei der Berechnung der Steuern der Jahre 2016 und 2017 noch eine Rolle spielt: Ist dies mit den bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar?

Sodann hat die CS unseres Wissens nur im Jahr 2008 einen grossen Verlust erzielt. Diesbezüglich möchten wir die folgende Frage stellen:

5. Weshalb bezahlt die CS noch immer keine Gewinnsteuern?
6. Wie berechnet sich der diesbezügliche Verlustvortrag genau?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Steuerbehörden sind gestützt auf Art. 110 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), auf Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und auf § 120 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Zürich (StG ZH) an das Steuergeheimnis gebunden und haben über Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Aufgrund dieser Pflicht ist es den Steuerbehörden untersagt, dem Stadtrat Auskünfte zu vergangenen und zukünftigen Einschätzungen zu einzelnen Steuerpflichtigen zu erteilen. Die nachfolgenden Ausführungen müssen sich deshalb auf allgemein zugängliche Informationen stützen und sind daher allgemein gehalten.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Weshalb bezahlt die UBS auch 2016 keine Steuern, obwohl Verlustvorträge gemäss Bundesgesetzgebung nur für die sieben jeweils vorangegangenen Steuerjahre geltend gemacht werden können?»):

Art. 67 Abs. 1 DBG, Art. 25 Abs. 2 StHG und § 70 Abs. 1 StG ZH sehen vor, dass juristische Personen vom Reingewinn der Steuerperiode Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abziehen können, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt wurden. In der Steuerperiode 2016 können somit Verluste aus den Steuerperioden 2009–2015 abgezogen werden. Eine Ausnahme besteht im Rahmen von Unternehmenssanierungen mit Bezug auf steuerlich erfolgswirksame Sanierungsgewinne (vgl. Art. 67 Abs. 2 DBG; Art. 25 Abs. 3 StHG und § 70 Abs. 2 StG ZH). Wenn die UBS AG laut den in der Anfrage festgehaltenen Äusserun-

gen die Ansicht vertritt, bis mindestens 2017 keine Gewinnsteuern zu bezahlen, so muss vor diesem Hintergrund ganz allgemein geschlossen werden, dass die mutmasslichen zukünftigen Gewinne durch noch vorhandene Verlustvorträge aufgewogen werden. Auf welche konkreten Sachumstände sich die Schlussfolgerung der UBS AG stützt, entzieht sich allerdings der Kenntnis des Stadtrats.

Zu Frage 2 («Inwieweit spielt beim Umstand, dass die UBS auch 2016 und 2017 keine Steuern bezahlt, der Verlust des Jahres 2008 noch eine Rolle?»):

Gestützt auf die unter Ziff. 1 gemachten Ausführungen hat ein im Jahre 2008 durch eine juristische Person erzielter Verlust bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinnes in den Jahren 2016 und 2017 keinen Einfluss mehr.

Zu Frage 3 («Falls der Verlust des Jahres 2008 keine Rolle spielt: Weshalb entstehen so hohe Verlustvorträge, wiewohl die Verluste der Jahre 2009 und 2012 deutlich kleiner sind als die in den Jahren 2010, 2011 und 2013 erzielten Gewinne?»):

Eine juristische Person hat gemäss den Regeln des internationalen Steuerrechts in der Schweiz grundsätzlich nur die hier erzielten Gewinne zu versteuern. Beziffert eine international tätige Gesellschaft in der Finanzberichterstattung einen konsolidierten Gesamtgewinn, so ist dieser Gewinn in steuerrechtlicher Hinsicht auf die verschiedenen Staaten zu verteilen, welche die Besteuerung des so ausgeschiedenen Gewinns vornehmen. Ausserdem sind unter gewissen Umständen Verlustverrechnungen im internationalen Verhältnis steuerrechtlich möglich und zulässig. Aufgrund von abweichenden Vorschriften kann im Übrigen die steuerrechtliche von der handelsrechtlichen Gewinnermittlung abweichen.

Vor diesem Hintergrund ist es durchaus möglich und plausibel, dass in der Schweiz auch nach 2015 infolge der Verlustverrechnung keine Gewinnsteuern anfallen, selbst wenn die durch die Gesellschaft weltweit ausgewiesenen Gesamtgewinne keinen (Gesamt)Verlustvortrag mehr erwarten lassen. Aus den bereits genannten Gründen ist es dem Stadtrat allerdings auch in dieser Hinsicht nicht möglich, Ausführungen zur konkreten Situation im Falle der UBS AG zu machen.

Zu Frage 4 («Falls der Verlust des Jahres 2008 bei der Berechnung der Steuern der Jahre 2016 und 2017 noch eine Rolle spielt: Ist dies mit den bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar?»):

Laut den gesetzlichen Bestimmungen zur Verlustverrechnung fällt ein im Jahre 2008 erzielter Verlust bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinns der Jahre 2016 und 2017 nicht mehr in Betracht. Es entzieht sich allerdings der Kenntnis des Stadtrats, wie es sich diesbezüglich im Falle der UBS AG verhält.

Zu Frage 5 («Sodann hat die Credit Suisse unseres Wissens nur im Jahr 2008 einen grossen Verlust erzielt. Diesbezüglich möchten wir die folgende Frage stellen: Weshalb bezahlt die CS noch immer keine Gewinnsteuern?»):

Für die Credit Suisse AG gelten – wie für die anderen juristischen Personen – die Bestimmungen zur Verlustverrechnung. Ausserdem handelt es sich bei der Credit Suisse AG ebenfalls um eine international tätige Gesellschaft, bei welcher eine Ausscheidung des konsolidierten Gesamtgewinnes auf die Staaten erfolgt, in denen eine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird. Im Weiteren können – wie schon erwähnt – Unterschiede in der Gewinnermittlung aus handels- und steuerrechtlicher Sicht auftreten.

Welche konkreten Umstände dazu führen, dass die Credit Suisse AG gemäss den Feststellungen in der vorliegenden Anfrage immer noch keine Gewinnsteuern bezahlt, kann der Stadtrat mangels Einblick in die Steuerakten der Credit Suisse AG jedoch nicht beurteilen.

Zu Frage 6 («Wie berechnet sich der diesbezügliche Verlustvortrag genau?»):

Angaben über die genaue Berechnung des Verlustvortrags im Falle der Credit Suisse AG sind für den Stadtrat aufgrund des Steuergeheimnisses nicht erhältlich, weshalb eine Stellungnahme in diesem Zusammenhang nicht möglich ist.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti